

POLIZEIGESETZ DER GEMEINDE SAMEDAN

Gestützt auf Art. 36 Ziff. 1 der Gemeindeverfassung von der Gemeindeversammlung erlassen am 12. April 2007

Gesetz

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Gesetz bezweckt in Ergänzung zur eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auf dem Gebiet der Gemeinde Samedan.

Zweck

Art. 2

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn nichts anderes ergibt.

Gleichstellung der Geschlechter

Art. 3

Der Gemeindevorstand ist oberste Polizeibehörde. Er kann die Gemeindepolizei, andere Gemeindeangestellte sowie geeignete öffentliche oder private Institutionen mit einzelnen Vollzugsaufgaben betrauen.

Organisation

Art. 4

Der Gemeindevorstand ist im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung zuständig für die Regelung und Signalisation des örtlichen Verkehrs.

Anordnungen nach Strassenverkehrsgesetz

Art. 5

Die mit Vollzugsaufgaben betrauten Personen sind bei begründetem Anlass berechtigt, die Identität einer Person festzustellen.

Ausweispflicht

II. Öffentliche Sicherheit, Jugendschutz

Art. 6

Schutz-, Abschränkungs- und Signalisationsvorrichtungen

Das Verändern von Schutz-, Abschränkungs- und Signalisationsvorrichtungen aller Art sowie insbesondere das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben usw. ist verboten.

Art. 7

Schnee und Eis, Schneeräumung

Dächer, welche an öffentliche Strassen oder Plätzen angrenzen, sind mit Schneefangvorrichtungen zu versehen. Überhängende Schneewächten und Eisbildungen sind durch die Gebäudeeigentümer zu entfernen.

Der Gebäudeeigentümer hat dafür zu sorgen, dass verstopfte Dachrinnen, Wasserabläufe und dergleichen nicht zu Eisbildung auf öffentlichem Grund führen.

Schneeablagerungen auf geräumten Verkehrsflächen sowie andere störende Ablagerungen auf öffentlichem Grund sind nicht zulässig. Zulässig sind mässige Ablagerungen auf den durch die Gemeinde aufgehäuften Schneewällen.

Verursacht eine Verletzung der vorstehenden Vorschriften bei der Gemeinde zusätzliche Aufwendungen, so können diese dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt werden.

Art. 8

Schiessen

Der Gebrauch von Schusswaffen ist nur in Schiessanlagen gestattet. Es gelten die Ruhezeiten gemäss Art. 18 Abs. 1 und 2. Vorbehalten bleiben insbesondere Regelungen für öffentliche Schiessanlagen sowie für jagdpolizeiliche Vorschriften.

Art. 9

Feuer

Das Entfachen von Feuer im Siedlungsgebiet bedarf einer Bewilligung der Gemeinde, ausgenommen auf festen Feuerstellen.

Es ist verboten, Material aller Art im Freien zu verbrennen, ausgenommen sauberes, trockenes Holz sowie Kohle.

Bei erhöhter Wald- und Flurbrandgefahr (Gefahrenstufe erheblich und höher) ist das Entfachen von Feuer im Wald, im Waldrandbereich sowie ausserhalb des Siedlungsraums verboten. Der Gemeindevorstand kann insbesondere für feste Grillstellen Ausnahmen bewilligen oder weitere Einschränkungen erlassen.

Art. 9a

Jegliches Abbrennen von Knallkörpern, Feuerwerk und anderen pyrotechnischen Gegenständen sowie das Steigenlassen von Himmelslaternen ist verboten.

Feuerwerk

Vom Verbot ausgenommen sind Feuerwerkskörper der Kategorie F1 und F2, soweit sie keine speziellen Lärmeffekte produzieren.

Die Geschäftsleitung kann für öffentliche Anlässe von besonderer Bedeutung auf Gesuch hin eine Ausnahmegewilligung erteilen. Für die Erteilung der Ausnahmegewilligungen werden von den Gesuchstellenden abhängig von der Grösse und Dauer der Feuerwerke Abgaben zwischen CHF 1'000 und CHF 3'000 erhoben.

Sie kann die Bewilligung mit Auflagen hinsichtlich Zeit und Ort des Feuerwerks sowie Massnahmen oder eine Kostenbeteiligung zur Beseitigung von Verschmutzungen oder Schäden versehen.

Beschränkungen aus feuerpolizeilichen oder anderen Gründen der öffentlichen Sicherheit bleiben vorbehalten.

Art. 10

In der Volksschule, der Berufsschule, dem Kindergarten, der Mehrzweckhalle sowie auf dem jeweils dazugehörenden Areal ist der Konsum von Alkohol, Nikotin und anderen Suchtmitteln

Suchtmittelfreie
Zonen

verboten. Das Mitführen von angebrochenen Trinkbehältnissen gilt als Konsum.

Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen bewilligen.

III. Öffentliche Sachen

Art. 11

Schutz öffentlicher Sachen - Verunreinigungen allgemein

Es ist verboten, öffentliche Sachen zu beschädigen, zu verunreinigen, sie unbefugterweise sowie entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen oder zu verändern. Jede trotzdem verursachte Verunreinigung ist umgehend zu beseitigen.

Verboten sind auf öffentlichem Grund sowie auf privatem Grund Dritter

- das Wegwerfen von Abfällen sowie
- im Siedlungsbereich das Verrichten der Notdurft.

Art. 12

Zurückschneiden von Ästen und Sträuchern

Äste und Sträucher, die in das Strassen- oder Trottoirprofil hineinragen, sind zurückzuschneiden.

Art. 13

Gesteigerter Gemeingebrauch

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung des öffentlichen Grundes bedarf der Bewilligung der Gemeinde.

Dies gilt insbesondere für:

- a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen und Festanlässen;
- b) das Aufstellen von mobilen Ständen, Informations- und Werbeeinrichtungen;
- c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
- d) das Aufführen von Strassenmusik, Strassenkunst oder Gesang.

Der gesteigerte Gemeingebrauch ist in der Regel gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt bis Fr. 200.-- und bei Beanspruchung grösserer Flächen bis Fr. 1'000.-- pro Tag.

Art. 14

Auf öffentlichem Grund ist das Campieren in Zelten, Wohnmobilen und dergleichen verboten.

Campieren

Ausgenommen von diesem Verbot sind die von der Gemeinde für das Campieren speziell bezeichneten Stellen sowie das kurzfristige Aufstellen von einzelnen Zelten über der Waldgrenze im Rahmen von Hochgebirgstouren. Auf Gesuch kann der Gemeindevorstand weitere Ausnahmen bewilligen.

Art. 15

Die Polizei kann verkehrsbehindernd aufgestellte Fahrzeuge auf Kosten des verantwortlichen Halters oder Benutzers abschleppen lassen, wenn dieser nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann und aus der Behinderung eine Gefahr für andere Strassenbenutzer entsteht oder eine Durchfahrt oder die Schneeräumung erschwert werden.

Vorschriftswidrig
parkierte Fahrzeuge -
Entfernung
und Blockierung

Fahrzeuge ausländischer Halter sowie Fahrzeuge, bei welchen der Halter ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht festgestellt werden kann, können bei anhaltenden oder wiederholten Verstössen gegen die Regeln des ruhenden Verkehrs blockiert werden, insbesondere

- wenn länger als 10 Stunden im signalisierten Parkverbot parkiert wird,
- wenn bei einer zulässigen Parkzeit bis 2 Stunden länger als 10 Stunden parkiert wird,
- wenn bei einer zulässigen Parkzeit von mehreren Tagen die Parkzeit um mindestens 2 Tage überschritten wird.

IV. Tierhaltung

Art. 16

Grundsatz Tiere sind so zu halten, dass weder Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet werden, zu Schaden kommen oder durch Lärm, Gerüche oder in anderer Weise übermässig belästigt werden.

Art. 17

Hundehaltung Das Halten eines Hundes, jeder Halterwechsel sowie jeder Tod eines Hundes sind der Gemeinde innerhalb von 10 Tagen zu melden.

Es ist auf dem Gemeindegebiet untersagt, Hunde ohne Aufsicht frei laufen zu lassen.

Hunde sind im gesamten Siedlungsgebiet (insbesondere alle Bauzonen, mit Ausnahme des eigenen privaten Bereichs) an der Leine zu führen.

Hundekot ist auf dem gesamten Gemeindegebiet (öffentlicher und privater Grund Dritter) unverzüglich sachgerecht zu beseitigen.

V. Lärm und andere Immissionen

Art. 18

Ruhezeiten Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeiten ist die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm zu unterlassen.

An Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen von 12.00 bis 13.00 Uhr sowie von 20.00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe ist dem erhöhten Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Während der übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, die durch zumutbare Vorkehrungen oder rück-

sichtsvolles Verhalten vermieden werden können. Lärmende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen.

Art. 19

Während der Nachtruhe ist im Freien Singen, Musizieren, lautes Diskutieren, Gejohle und dergleichen sowie der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Megaphonen, Sirenen und ähnlichen Geräten verboten. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

Lärm durch
menschliches Ver-
halten

Während der übrigen Zeiten sowie im Gebäudeinnern dürfen Dritte durch solches Verhalten nicht in unzumutbarer Weise gestört oder belästigt werden.

Rasenmähen und dergleichen ist nur werktags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 20.00 Uhr erlaubt. Von dieser zeitlichen Beschränkung ausgenommen sind notwendige Schneeräumungsarbeiten.

Art. 20

Der Gemeindevorstand kann störende Lichtimmissionen bei überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen beschränken oder verbieten.

Lärmimmissionen

Art. 21

Dünger- und Kompostieranlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie weder in geruchlicher noch in ästhetischer Hinsicht Anstoss erregen.

Dünger- und Kom-
postieranlagen

VI. Flurpolizei

Art. 22

Das Betreten und Befahren der Heuwiesen ist während der Vegetationszeit vom 15. Mai bis 30. September untersagt. Der Gemeindevorstand kann nötigenfalls mittels zu publizierender Allgemeinverfügung abweichende Daten beschliessen.

Betreten von Heu-
wiesen

VII. Strafbestimmungen

Art. 23

Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und gestützt darauf erlassene Verordnungen und Verfügungen werden vom Gemeindevorstand unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren mit Busse bis Fr. 10'000.-- bestraft.

Der Gemeindevorstand erlässt eine Liste mit Übertretungen, welche mit Ordnungsbussen bis zu Fr. 300.-- geahndet werden können. Er bestimmt den Bussenbetrag und bezeichnet die zur Erhebung der Busse ermächtigten Personen.

Vorbehalten bleiben in allen Fällen die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Art. 24

Ordnungsbussenverfahren

Vorleben und persönliche Verhältnisse des Täters werden nicht berücksichtigt. Der Täter ist darauf hinzuweisen, dass er das Ordnungsbussenverfahren ablehnen kann.

Mit Bezahlung der Ordnungsbusse innert 30 Tagen wird diese rechtskräftig. Bei Ablehnung der Busse oder Nichtbezahlung innert 30 Tagen erfolgt eine Verzeigung an den Gemeindevorstand. Dieser entscheidet über eine allfällige Busse im ordentlichen Verfahren (Art. 23 Abs. 1); er ist nicht an die Bussenliste gebunden.

Bezahlt ein Täter, der nicht in der Schweiz Wohnsitz hat, die Busse nicht sofort, so hat er den Betrag zu hinterlegen oder eine andere angemessene Sicherheit zu leisten.

VIII. Verfahrenskosten und Schlussbestimmungen

Art. 25

Für Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz werden in der Regel Verfahrenskosten von Fr. 50.-- bis Fr. 200.-- erhoben. Bei umfangreicheren Verfahren oder bei besonderer Schwierigkeit beträgt die Maximalgebühr Fr. 800.--.

Verfahrenskosten

Auslagen für Leistungen Dritter wie notwendige Fachgutachten oder notwendige Beratung durch verwaltungsexterne Fachleute sowie notwendige Barauslagen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 26

Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf Ausführungsbestimmungen erlassen.

Vollzug

Art. 27

Das Polizeigesetz vom 29. November 1979, die Verordnung über das Abschleppen und Blockieren von Fahrzeugen vom 19. Dezember 1991 sowie das Flurpolizeigesetz vom 18. Dezember 1958 werden aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 28

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

In-Kraft-Treten

Für die Gemeinde Samedan

Thomas Nievergelt
Gemeindepräsident

Claudio Prevost
Gemeindeschreiber

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	12.04.2007	12.04.2007	Erstfassung
Art. 9	29.06.2026	01.07.2026	geändert
Art. 9, Marginalie	29.06.2026	01.07.2026	geändert
Art. 9a	29.06.2026	01.07.2026	neu
Art. 9a, Marginalie	29.06.2026	01.07.2026	neu